

## ABSTIMMUNGSBEKANNTMACHUNG für die Bürgerentscheide am 18.04.2021

1. Am 18.04.2021 finden Bürgerentscheide zu folgender Fragestellung statt:  
„Ratsbegehren: Ja zum neuen Lebensmittel- und Getränkemarkt“ und "Bürgerbegehren: Ja zur Stärkung des Ortskerns – Nein zum Maincenter"  
  
Die Abstimmung dauert von **8 bis 18 Uhr**.
  2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Rathaus, Marktplatz 1, 97506 Grafenrheinfeld. Der Wahlraum ist barrierefrei.
  3. Die Stimmberechtigten werden durch Abstimmungsbenachrichtigung bis spätestens 28.03.2021 (21. Tag vor der Abstimmung) informiert, dass sie persönlich im Stimmbezirk im obengenannten Abstimmungsraum abstimmen können. Außerdem erhalten sie einen auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung abgedruckten Abstimmungsschein. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, sollte sich umgehend mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung setzen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann. Es besteht die Möglichkeit, bis 02.04.2021 (16. Tag vor der Abstimmung) schriftlich oder während der allgemeinen Dienststunden auch zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis zu erheben.
  4. Wer keinen Abstimmungsschein besitzt, kann an der Abstimmung nicht teilnehmen. Einen Abstimmungsschein erhalten
    - a) **von Amts wegen** Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind.
    - b) **auf Antrag** Stimmberechtigte, die **nicht** in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind, wenn
      - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis versäumt haben oder dass ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist oder
      - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.
  5. Der Abstimmungsschein sollte in den Fällen der Nr. 4 Buchst b) bis zum 16.04.2021 (2. Tag vor der Abstimmung), 15:00 Uhr, bei der Gemeinde Grafenrheinfeld, Marktplatz 1, 97506 Grafenrheinfeld, Zimmer 3, schriftlich oder mündlich, **nicht aber telefonisch**, beantragt werden. Ausnahmsweise können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, beantragt werden.
  6. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich
    - den Stimmzettel,
    - einen Abstimmungsumschlag,
    - einen Abstimmungsbrief,
    - ein Merkblatt zur Briefabstimmung.
- Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können in den Fällen der Nr. 4 Buchst. b) auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.
7. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Bürgerentscheid, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

8. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- a) im Stimmbezirk der Gemeinde,
- b) durch Briefabstimmung.

9. Bei der Abstimmung im Stimmbezirk haben die Abstimmenden ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Die stimmberechtigten Personen erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Zur Stimmabgabe müssen Abstimmungszellen verwendet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

10. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten im Falle der Rücksendung mit der Post den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbrief angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis 18:00 Uhr eingeht. Möglich ist es aber auch, den Abstimmungsbrief unmittelbar bei der Gemeinde abzugeben.

Nähere Hinweise ergeben sich aus dem Merkblatt zur Briefabstimmung.

11. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus, Marktplatz 1, 97506 Grafenrheinfeld, Sitzungssaal und Foyer 1. OG zusammen.

12. Kennzeichnung der Stimmzettel

Jede stimmberechtigte Person hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel ist an der für die Stimmvergabe vorgesehenen Stelle so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat. Danach ist der Stimmzettel so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

13. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

16.03.2021

Unterschrift

  
\_\_\_\_\_

Angeschlagen am:

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

Veröffentlicht am:

im Gemeindeblatt